



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Motion Morel Bertrand / Collaud Romain

2020-GC-159

Änderung des Gesetzes über die Hundehaltung (SGF 725.3, HHG) – Neue Halterinnen und Halter

I. Zusammenfassung der Motion

In einer am 14. Oktober 2020 eingereichten und begründeten Motion wird darauf hingewiesen, dass mit dem Tierschutzgesetz des Bundes vom 16. Dezember 2005 (TSchG, SR 455) das Tierwohl in der Schweiz erheblich verbessert werden konnte. Da stets neue Erkenntnisse zu den Bedürfnissen der Tiere gewonnen werden, entwickelt sich der Tierschutzbereich ständig weiter und nimmt einen besonderen Stellenwert in unserer Gesellschaft ein. Nach der Tragödie von Oberglatt erschienen obligatorische Kurse für Hundehalter unerlässlich und wurden 2008 in das Bundesrecht aufgenommen. Auf den 31. Dezember 2016 wurde die Kurspflicht wieder aufgehoben, da dieses Thema nun in den Kompetenzbereich der Kantone fiel. Im Kanton Freiburg sind diese Kurse, im Gegensatz zu anderen Kantonen, nicht obligatorisch.

In der Motion werden zudem die Freiburger Statistiken zu Unfällen durch Hundebisse beim Menschen und beim Tier erwähnt, aus denen hervorgeht, dass die Anzahl Fälle von Hundebissen nach der Aufhebung der Kurspflicht gestiegen ist, und zwar um bis zu 48,75 %. Beim Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (LSVW) sind im Übrigen mehr Meldungen betreffend schlechten Haltungsbedingungen von Hunden eingegangen. Die Urheber der Motion sind überzeugt, dass obligatorische Theoriekurse ein echtes Plus für das Wohl der Tiere und der Menschen sind und die Gefahr von Aggressionen reduzieren würden.

Um die Problematik der Hundetrainings für sportliche Schutzdienstwettkämpfe zur Sprache zu bringen, wird ausserdem an den tragischen Fall vom Januar 2020 erinnert, als eine Hundehalterin aufgrund von Bissen ihres eigenen Hundes verstarb. Es wird erwähnt, dass eine Bestimmung in der Tierschutzverordnung (TSchV, SR 455.1) diese Tätigkeit regelt, dass aber schlussendlich die Anwendung dieser Bestimmung von den Behörden nur sehr geringfügig begleitet und kontrolliert wird.

Zweck der Motion ist es, um eine Änderung des kantonalen Gesetzes über die Hundehaltung zu ersuchen (HHG, SGF 725.3). Es geht darum, für Personen, die noch nie einen Hund gehalten haben, oder solche, die seit über fünf Jahren keinen Hund mehr gehalten haben, die Pflicht einzuführen, vor dem Erwerb des Hundes einen Theoriekurs zu absolvieren. 18 Monate nach dem Erwerb des Hundes sollten die Eigentümerinnen und Eigentümer zudem eine Prüfung ablegen, in der beurteilt wird, ob sie ihren eigenen Hund unter Kontrolle haben. Halterinnen und Halter, welche die Prüfung nicht bestehen, müssten anschliessend praktische Kurse besuchen. Der Inhalt, die Dauer und die genauen Modalitäten einer solchen Ausbildung würden in einer Ausführungsverordnung des Staatsrats festgelegt. Das LSVW könnte einer Halterin oder einem Halter zudem auferlegen, einen solchen Kurs zu besuchen.

Es wird präzisiert, dass die Einführung von obligatorischen Kursen die Finanzen des Kantons nicht aus dem Gleichgewicht bringen würde und für die Kantonsverwaltung mit keinem grossen Kostenaufwand verbunden wäre. In der Verordnung, die die Modalitäten der neuen Ausbildung festlegen würde, könnte ein Untervertrag mit einem nicht-staatlichen Organ vorgesehen werden, das anhand eines Leistungsauftrags mit der Anerkennung der Ausbilderinnen und Ausbilder beauftragt wäre, die diese Ausbildung durchführen dürfen.

Schlussendlich sollen Bestimmungen vorgesehen werden, nach denen das Trainieren von Hunden für den Schutzdienst im Sportbereich mit Ausnahme von Polizei- und Sicherheitshunden unter Strafe gestellt wird. Die Tätigkeiten in Zusammenhang mit dem Trainieren von Hunden für den Schutzdienst sollen im Hinblick auf die Ausbildung der ausübenden Personen und die Gelände, die gesichert werden müssen, geregelt werden.

II. Antwort des Staatsrats

1. Rechtliche Grundlagen

Im Kanton Freiburg regeln grundsätzlich zwei Gesetzgebungen die Frage der sogenannten Haushunde. Das Tierschutzgesetz des Bundes (TSchG, SR 455) und die dazugehörige Verordnung (TSchV, SR 455.1) sowie das kantonale Gesetz über die Hundehaltung (HHG, SGF 725.3) und das dazugehörige Reglement (HHR, SGF 725.31).

Die Gesetzgebung des Bundes hat namentlich zum Zweck, die Würde und das Wohlergehen der Tiere zu schützen. Die TSchV beschreibt in den Artikeln 69 ff. nicht nur den Umgang mit Hunden und ihre Haltung, sondern auch die Art der Ausbildung, um die öffentliche Sicherheit bestmöglich zu gewährleisten. Einige Bestimmungen behandeln die Verantwortung der Personen, die Hunde halten oder ausbilden, sowie das Verfahren, das die Behörden im Falle einer Bissverletzung durch Hunde befolgen müssen (Artikel 78 und 79 TSchV), sowie auch gewisse spezifische Aspekte bestimmter Aktivitäten wie der Ausbildung im Schutzdienst.

Die kantonale Gesetzgebung hat ihrerseits gemäss Artikel 2 TSchG zum Zweck, *«[...] a) Personen durch vorbeugende und repressive Massnahmen vor Angriffen von Hunden zu schützen; b) die Bedingungen für die Zucht, die Erziehung und die Haltung von Hunden im Hinblick auf deren Wohlergehen zu regeln; c) die Sicherheit und die Sauberkeit in der Öffentlichkeit mit Rücksicht auf die Umwelt, die landwirtschaftlichen Kulturen, die Nutztiere, die Haustiere, auf freilebende Tiere und Pflanzen und die Güter zu gewährleisten.»*

Es kann festgestellt werden, dass das kantonale Gesetz über die Hundehaltung im Wesentlichen den gleichen Zweck verfolgt wie die Bundesgesetzgebung.

Seit der Verabschiedung des kantonalen Hundegesetzes 2006 und der Revision der TSchV im April 2008 erfolgten auf Gesetzesebene drei wesentliche Ereignisse, die es hier zu erwähnen gilt. Erstens der Versuch der Bundesversammlung, als Folge der parlamentarischen Initiative Kohler vom 7. Dezember 2005 mit dem Titel «Verbot von Pitbulls in der Schweiz» ein für die ganze Schweiz einheitliches Bundesgesetz über die Hunde einzuführen, der am 17. Dezember 2010 scheiterte. Zweitens die Annahme der Motion Noser vom 18. März 2016, mit der ab dem 1. Januar 2017 Artikel 68 der TSchV aufgehoben wurde, der das Obligatorium für Hundekurse vorsah. Und schliesslich die am 1. Januar 2017 in Kraft getretene Änderung des kantonalen Gesetzes über die Hundehaltung, infolge der am 28. April 2014 von Paul Grossrieder und Mitunterzeichnern

eingereichten Motion, die beabsichtigte, die Tätigkeiten von Hundeausbildner/innen neu zu definieren und Artikel 11 des HHG zu ändern, die der Grosse Rat am 16. Juni 2016 verabschiedete.

Artikel 68 TSchV, der auf den 31. Dezember 2016 (infolge der Motion Noser) aufgehoben wurde, ermöglichte es nicht nur, die Hundehalterinnen und Hundehalter für das Wohlergehen der Tiere zu sensibilisieren, sondern bezweckte ausserdem, die Halterinnen und Halter zur Teilnahme an Ausbildungskursen mit ihrem Hund zu ermutigen, und zwar auch nach den Lektionen, die ihnen auferlegt wurden. Dies entsprach offensichtlich den Zielen des HHG.

Heute beruht der Besuch von Theorie- oder Praxiskursen für Hundehalter nur noch auf der persönlichen Initiative, da das Obligatorium weggefallen ist. Nur ein kleiner Prozentsatz der Halterinnen und Halter besucht zum Aufbau einer Bindung zwischen Herrchen bzw. Frauchen und Hund freiwillig einen Ausbildungskurs, mit dem Ziel, das Verhalten des Tieres zu verbessern und so für ein gutes Zusammenleben zwischen Mensch und Hund zu sorgen.

Die Frage der Hunde ist bereits stark reguliert; sie appelliert jedoch hauptsächlich an die Eigenverantwortung der Hundehalterinnen und Hundehalter. Bei einigen besteht jedoch noch Verbesserungspotenzial, was die Grundkenntnisse der Hundeeziehung betrifft.

2. Zahlen und Statistiken

Das LSVW ist die kantonale Tierschutzfachstelle im Sinne von Artikel 33 TSchG. Einige Zahlen zur Tätigkeit des Hundewesens müssen hervorgehoben werden. Bis heute sind 17 933 Hundehalterinnen und Hundehalter mit insgesamt 22 100 Hunden registriert. Diese Zahl steigt jährlich um ca. 1500 neue Hunde. Für die Bearbeitung des Hundewesens im Kanton sorgen rund 3 VZÄ. Vor dem Hintergrund, dass diese Zahl in den Stadtkantonen bedeutend höher ist, konzentriert sich das LSVW auf die grundlegenden Aufträge, d. h. die Sicherheit von Personen, das Wohl der Tiere und die Rückverfolgbarkeit von Hunden.

Im Tätigkeitsbericht 2019 des LSVW wird über die Arbeit der für das Hundewesen zuständigen Sektion Tierschutz berichtet: https://www.fr.ch/sites/default/files/2020-04/de_RGC_SAAV.pdf.

Was die Einsätze von Hunden an Schulen zwecks Hundebissprävention (PAMFRI) betrifft, so wurde das Ziel, mindestens 60 Harmos-3-Klassen zu besuchen, mit über 70 Einsätzen und der jährlichen Beurteilung von rund 30 eingesetzten Hunden bei Weitem erfüllt.

Dem Kapitel über die ordentlichen Aufgaben in Zusammenhang mit Hunden im Jahr 2019 ist zu entnehmen, dass das LSVW 268 offizielle Beurteilungen (211 französisch- und 57 deutschsprachige Hundehalter) von gefährlichen und/oder bewilligungspflichtigen Hunden vornahm. Die Haltung von Hunden, die auf der Rassenliste stehen, ist das dritte Jahr in Folge leicht angestiegen (von 250 Bewilligungen im Jahr 2018 auf 280 im Jahr 2019 und über 300 im Jahr 2020). Ein kleiner Teil dieses Anstiegs lässt sich durch das kürzlich verhängte Verbot von Hunden des Typs American Bully erklären, die vorher nicht bewilligungspflichtig waren. Dazu wurde ein Übergangsverfahren eingerichtet, gemäss dem die Halterinnen und Halter von Hunden dieses Typs, die bereits im Kanton gehalten wurden, bis am 31. Dezember 2019 ein Bewilligungsantrag stellen konnten.

Das LSVW hat im Jahr 2019 rund 192 Dossiers gemäss dem Vorgehen nach Artikel 78 und 79 TSchV in Zusammenhang mit Meldungen von Verletzungen aufgrund von Hundebissen bearbeitet.

Gefährlichkeit	2019	2018
Hundebisse am Menschen	107	119
Kinder von 0 bis 13 Jahren	22	24
Jugendliche von 13 bis 17 Jahren	2	7
Erwachsene	83	88
Hundebisse an Tieren	62	62
Aggressives Verhalten	23	27
Total	192	208

Es ist im Vergleich zum Jahr 2018 ein leichter Rückgang mit einer Tendenz zur Stabilisierung festzustellen.

Im Übrigen sind 2019 beim LSVW 78 (gegenüber 55 im Jahr 2018) Meldungen betreffend potenziell schlechten Haltungsbedingungen von Hunden und mangelndem Tierwohl eingegangen, davon zwei schlimme Fälle (3 im Jahr 2018). Herkunft dieser Meldungen 2019 (2018): 60 (36) Meldungen stammten von Privatpersonen, davon waren 4 (10) anonym; 3 (5) Meldungen stammten vom TSV; 15 (14) Meldungen stammten von anderen Dienststellen des Staates, namentlich der Polizei. In jedem Fall wurde ein Verwaltungsverfahren eröffnet, um die Begründetheit der Meldungen zu überprüfen. Rund 30 administrative Massnahmen wurden verhängt, davon 5 Beschlagnahmungen und 3 Verfügungen über Hundehaltungsverbote, es wurden 23 Inspektionen vor Ort vorgenommen.

Damit die Oberämter die Hundesteuer einziehen können, aktualisiert das LSVW im Hinblick auf die Erhebung Anfang Jahr in der Datenbank AMICUS (Besteuerung) jährlich rund 1500 Änderungen zu Hunden und/oder Haltern.

Was die Statistiken zu den dem LSVW gemeldeten Fällen von Hundebissen betrifft, müssen die folgenden Punkte berücksichtigt werden:

- > Die Hunderassen sind in von der Fédération cynologique internationale (FCI) anerkannte Gruppen unterteilt;
- > Über einen Zeitraum von 4 Jahren, d. h. von 2017 bis 2020 (Angaben bis am 25.11.2020) hat das LSVW die Repräsentativität dieser Gruppen im Verhältnis zur Anzahl sämtlicher Hunde im Kanton sowie das Verhältnis der Bisse jeder Gruppe zur Anzahl aller gemeldeten Bisse analysiert; ausgehend von diesen Zahlen wurde ein Index berechnet, der das Verhältnis der Bisse einer bestimmten Gruppe gewichtet mit der Repräsentativität der Hunde dieser Gruppe gegenüber der gesamten Hundepopulation Freiburgs darstellt.

Rassegruppen gemäss FCI-Nomenklatur	Anzahl Tiere pro Gruppe	Verhältnis zur gesamten Population [%]	Anzahl Bisse	Verhältnis der Bisse zur Gesamtzahl der Bisse [%]	Index % Bisse pro Gruppe / % Rasse
Gruppe 1 Hütehunde und Treibhunde	3951	18.21	150	27.88	1.53
Gruppe 2 Pinscher und Schnauzer Molossoide & Schweizer Sennenhunde	3004	13.84	87	16.17	1.17
Gruppe 3 Terrier	3248	14.97	52	9.67	0.64
Gruppe 4 Dachshunde	278	1.28	4	0.74	0.58
Gruppe 5 Spitze und Hunde vom Urtyp	1222	5.63	34	6.32	1.12
Gruppe 6 Laufhunde	784	3.61	17	3.16	0.88
Gruppe 7 Vorstehhunde	412	1.90	7	1.30	0.68
Gruppe 8 Apportierhunde und Stöberhunde	2769	12.76	34	6.32	0.50
Gruppe 9 Gesellschafts- und Begleithunde	5211	24.02	33	6.13	0.26
Gruppe 10 Windhunde	246	1.13	13	2.42	2.14
Gruppe 11 unbekannte Hunde/ Kreuzungen	573	2.64	107	19.89	7.53
Total	21 698		538		

Die obige Tabelle wurde aufgrund der gemeldeten Hundebisse (an Menschen und Tieren) für den Zeitraum 2017 bis heute (25.11.2020) erstellt. Es lässt sich feststellen, dass es insgesamt 538 Bissmeldungen gab, wovon 27,88 % (was 150 Bissmeldungen entspricht) von Hunderassen verursacht wurden, die zur Gruppe 1 «Hütehunde und Treibhunde» gehören. Dieses Verhältnis der Anzahl Bisse einer bestimmten Kategorie, verglichen mit der Gesamtzahl der Bisse und der gesamten Hundepopulation wird durch den Index in der letzten Spalte ausgedrückt. Dieser Index stellt eine relative Häufigkeit dar, die einen Vergleich der Hundegruppen untereinander ermöglicht und es erlaubt, sie aufgrund der Häufigkeit der Bisse, die jede Gruppe im Verhältnis zur gesamten Population verursacht hat, einzustufen. Es lässt sich also feststellen, dass die Gruppe 11 «unbekannte Hunde/Kreuzungen» (7.53) die Hunde unter sich vereint, die am häufigsten gebissen haben, gefolgt von Gruppe 10 «Windhunde» (2.14) und Gruppe 1 «Hütehunde und Treibhunde» (1.53). Dieser Index ermöglicht zum Beispiel auch die Aussage, dass die Hunde der Gruppe 5 (1.12) etwa gleich oft gebissen haben wie die Hunde der Gruppe 2 (1.17).

Beim Vergleich dieser Daten mit den Daten der einzigen zur Verfügung stehenden Schweizer Studie, die von der Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte (VSKT) in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Veterinärwesen über die Anzahl Hundebissmeldungen für das Jahr 2008 durchgeführt wurde (Übersichtstabelle VSKT-BVET 2008, Tabellen 5 und 6; <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/17078.pdf>), stiess das LSVW auf die gleichen Schwierigkeiten und Fragen, die aus der Schlussfolgerung des besagten Berichts von 2008 hervorgehen. *«Häufigkeit der Vorfälle bezogen auf Rassengruppen und Rassen: Von den insgesamt 4450 Meldungen finden sich in 703 keine Angaben zum Hund. Zudem sind die Typ- und Rasse-Angaben wie im Vorjahr äusserst vielfältig: Über 200 verschiedene Bezeichnungen sind in den Meldungen enthalten. Die unterschiedlichen Schreibweisen wurden anhand einer Liste von Rassenbezeichnungen der zentralen Hundedatenbank (Anis), des BVET und der kantonalen Vollzugsstellen bereinigt. Diese bereinigte Kategorisierung weicht nur unwesentlich von derjenigen im Vorjahr ab. Wie im Vorjahr wurden am meisten Meldungen über Vorfälle mit Hunden vom Schäferhundtyp registriert. Die 526 erfassten Meldungen entsprechen über einem Viertel aller Beissunfälle mit Menschen. Allerdings ist der Schäfertyp mit über 83 000 Hunden auch der Hundtyp, der in der Schweiz am häufigsten vorkommt, gefolgt von Terriern (68 000 Hunde mit 164 Bissmeldungen) und Retrievern (68 000 Hunde mit 133 Bissmeldungen). Bezüglich Zwischenfälle mit Tieren ergaben sich durchschnittlich 1 Meldung auf 300 Hunde. Die Melderate liegt bei einzelnen Rassen bis zu 10 mal höher als der Durchschnitt. Es muss betont werden, dass auf Grund der grossen Unterschiede in den Bestandeszahlen, die den einzelnen Rassen zugeordnet werden, der vielen Unsicherheiten bei den Rasseangaben der einzelnen Meldungen und der vermuteten ungleichen Meldedisziplin zu einzelnen Rassen Quervergleiche unter den aufgeführten Rassen nicht zuverlässig angestellt werden können».*

Hinsichtlich der Typologie der Bisse und der Rassen sei generell auf zwei wichtige Punkte hingewiesen:

- > Sie unterscheiden sich in ihrer Art, wenn es sich um kurzköpfige Rassen oder Molossoide handelt, da der Biss hier öfter durch Abklemmen erfolgt und einen grösseren Verlust der Muskelmasse und Traumata verursacht;
- > Grosse Hunde beißen Kinder von 0 bis 4 Jahren hauptsächlich auf der Höhe des Gesichts und des Oberkörpers.

Was die Einschätzung der Gefährlichkeit eines Hundes oder einer Rasse und deren Anwendung in der Gesetzgebung betrifft, werden zum jetzigen Zeitpunkt die folgenden Vorbehalte gemacht:

1. Die potenzielle Gefährlichkeit eines Hundes hängt nicht in erster Linie von seiner Rasse ab, sondern auch von seiner Grösse, seinem Gewicht, seiner Erziehung und der Typologie des Opfers (Kind unter 4 Jahren, unter 6 Jahren, Jugendliche(r), erwachsene Frau, erwachsener Mann usw.);
2. Das aggressive Verhalten eines Hundes oder die Fähigkeit der Halterin oder des Halters, den Hund unter Kontrolle zu halten, hängen nicht direkt von der Rasse des Hundes ab;
3. Jeder schlecht erzogene Hund kann eine Person verletzen (insbesondere Kinder) sowie störende und unzumutbare Verhaltensweisen für das Leben in der Gesellschaft aufweisen;
4. Die Statistiken zeigen, dass zahlreiche Hunderassen in Beissunfälle verwickelt sind. Im Kanton Freiburg sind 327 Hunderassen erfasst und auf dem Kantonsgebiet präsent, daher werden sie in die verschiedenen offiziellen Gruppen zusammengefasst;
5. Das öffentliche Sicherheitsrisiko auf gewisse Hunderassen zu beschränken würde die gleiche Problematik zur Folge haben, wie für die Hunde auf der Liste der bewilligungspflichtigen Rassen im Jahr 2006; um einer allfälligen Bewilligungspflicht zu entgehen, würden sich neue Halterinnen und Halter Rassen zuwenden, die nicht auf der Liste stehen oder nicht einmal in der Nomenklatur der FCI vorkommen (Modetrends). Mit der Gesetzesänderung liessen sich somit nicht alle möglichen Fälle abdecken;
6. Mit einer Beschränkung der Pflichten auf Hunderassen oder -typen lassen sich neue Hundehalterinnen und Halter nicht immer über ihre Pflichten und ihre Verantwortung bei der Haltung informieren, obwohl die Art und Weise, wie ein Hund gehalten wird, entscheidend ist für seine Entwicklung, sein Verhalten und Wohlbefinden;
7. Die Expertenmeinungen in der Kynologie gehen weit auseinander, das Thema ist sehr emotional geprägt.

Die Vorschrift, dass für die Haltung von mehr als 4 erwachsenen Hunden im gleichen Haushalt eine Bewilligung erforderlich ist, wurde in Artikel 19 Abs. 2 HHG ursprünglich aus Gründen der öffentlichen Sicherheit eingeführt. Eine solche Pflicht gibt es nur im Kanton Freiburg. Das LSVW hat im Laufe der Zeit jedoch feststellen können, dass die Tatsache, dass jemand mehr als 4 Hunde hält, keinen Einfluss auf die Fähigkeit hat, mit ihnen umzugehen. Halter von mehr als vier Hunden führen diese nicht alle gleichzeitig spazieren, vor allem, wenn es sich um grosse Hunde handelt. Es konnte auch beobachtet werden, dass Hunde, die im Rudel unter einem Dach leben, letztendlich keine grössere Gefahr darstellen als Hunde, die allein gehalten werden. Im Übrigen lässt sich aufgrund von keiner Statistik der Nachweis erbringen, dass im Rudel gehaltene Hunde gefährlicher wären als andere. Diese Bewilligungen für die Haltung von mehr als 4 erwachsenen Hunden tragen somit nicht dazu bei, die öffentliche Sicherheit zu verbessern, sind jedoch mit viel administrativer Arbeit verbunden (Wechsel von Hunden, Überprüfung der Bewilligungen und Daten in AMICUS, rund 30 Kontrollen pro Jahr usw.). Mit einer Aufhebung dieser Pflicht könnten somit Ressourcen freigesetzt werden, die für andere, gezieltere Aufgaben unter dem Aspekt der öffentlichen Sicherheit genutzt werden könnten.

3. Antwort des Staatsrats

3.1. Ausbildungspflicht für neue Halterinnen und Halter

Was die von der Motion geforderten Änderungen betrifft, spricht sich der Staatsrat für eine Revision des Gesetzes und des Reglements über die Hundehaltung aus. Die Motion verlangt, dass die Einzelheiten in einer Vollzugsverordnung geregelt werden. Um zu vermeiden, dass eine neue Verordnung, und damit eine weitere Hierarchiestufe in der Gesetzgebung über die Hundehaltung entsteht, schlägt der Staatsrat vor, das HHG und das HHR zu ändern.

HHG:

- > Einführung von obligatorischen Theoriekursen für alle neuen Hundehalter;
- > Einführung der Pflicht, bei jedem neu gehaltenen Hund innert einer Frist von 18 Monaten nach der Eintragung des Hundes in die Datenbank AMICUS die Fähigkeit zur Führung des Hundes beurteilen zu lassen;
- > Aufhebung von Artikel 19 Abs. 1 HHG über die Bewilligungspflicht für einen Hund der vom Staatsrat bezeichneten Rassen; Hunde des Typs Pitbull oder Hunde aus der Kreuzung mit Hunden des Typs Pitbull bleiben nach Artikel 20 HHG verboten;
- > Aufhebung von Artikel 19 Abs. 2 HHG über die Bewilligungspflicht für die Haltung von mehr als 4 erwachsenen Hunden im gleichen Haushalt;
- > Die Kurs-, Beurteilungs- und Verfahrenskosten gehen zu Lasten der Halterin oder des Halters;
- > Bei Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorschriften kann das LSVW die Halterin oder den Halter anzeigen.

Jeden neu gehaltenen Hund zu testen, und nicht nur die Hunde von Personen, die noch nie einen Hund gehalten haben oder seit einiger Zeit nicht mehr, ermöglicht ein pragmatisches und effizienteres Vorgehen als das von der Motion vorgeschlagene. Dies würde es auch ermöglichen, die Bewilligungspflicht für Hunde auf der vom Staatsrat vorgesehenen Liste und die Bewilligungspflicht für die Haltung von mehr als vier erwachsenen Hunden im gleichen Haushalt aufzuheben, wie das gegenwärtig in Artikel 19 Abs. 1 und 2 HHG vorgesehen ist, ohne dass dadurch die öffentliche Sicherheit im Kanton eingeschränkt würde.

HHR:

- > Definition des Begriffs «neue Halterinnen und Halter»: Personen, die vorgängig noch nie einen Hund gehalten haben oder seit mindestens 10 Jahren keinen Hund mehr gehalten haben (die Lebensdauer eines Hundes beträgt durchschnittlich 10 bis 12 Jahre).
- > So wird es möglich sein, diesen neuen Halterinnen und Haltern zum einen ihre Pflichten zu vermitteln, damit das Wohlergehen des Tiers und die übrigen Pflichten in Zusammenhang mit der Haltung eines Hundes gewährleistet sind, aber auch ihre Verantwortung bezüglich der öffentlichen Sicherheit und der innerfamiliären Sicherheit (Prävention von Beissunfällen im Sinne von Artikel 29 des HHG) sowie die Rücksichtnahme der Hundehalter auf die Allgemeinheit.

- > Beim Antrag für die AMICUS- Identifikationsnummer bei der Wohnsitzgemeinde muss der Nachweis über die Absolvierung des Theoriekurses vorgewiesen werden, andernfalls wird die Identifikationsnummer nicht ausgestellt; die Verantwortung, einen solchen Nachweis zu erbringen, liegt bei der Halterin oder beim Halter.
- > Die Dauer der Theoriekurse, deren Inhalt vom BLV (Artikel 200 TSchV) anerkannt werden muss, beträgt 5 Stunden; nach Abschluss des Kurses wird ein Sachkundenachweis ausgestellt, wie in Artikel 31 der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (TSchAV, SR 455.109.1) vorgesehen.
- > Innert einer Frist von maximal 18 Monaten nach der Eintragung eines neuen Hundes in der Datenbank AMICUS muss der Halter mit seinem Hund eine Beurteilung der Führbarkeit absolvieren, was über den Antrag der Motion hinausgeht; diese Beurteilung muss für jeden Hund, der neu gehalten wird, absolviert werden, auch wenn es sich nicht um den ersten Hund eines Halters handelt; die Beurteilung der Führbarkeit wird durch eine Hundeausbilderin oder einen Hundeausbilder vorgenommen.
- > Mit der Beurteilung der Führbarkeit muss festgestellt werden können, ob der Halter in der Lage ist, seinen Hund unter Kontrolle zu halten. Zudem muss der Hundeausbilder das Verhalten des Hundes beurteilen, damit dieser keine Menschen oder anderen Tiere gefährdet. Mit der Pflicht, diese Theoriekurse zu besuchen und vor allem, die Beurteilung der Führbarkeit erfolgreich zu absolvieren, wird die Bewilligungspflicht für die vom Staatsrat bezeichneten Hunderassen hinfällig, da die Hunde, die gegenwärtig auf der Liste des Staatsrats stehen und bewilligungspflichtig sind, auf jeden Fall einer Beurteilung unterzogen werden.
- > Wird die Führbarkeit negativ beurteilt, kann die Beurteilung innerhalb einer zusätzlichen Frist von 12 Monaten höchstens zweimal wiederholt werden.
- > Die Tatsache, die Beurteilung der Führbarkeit erfolgreich absolviert oder sie wiederholt zu haben, bis die Beurteilung positiv ausfällt, sollte nicht zu administrativen Massnahmen (welche bis zu einer Beschlagnahme gehen können) bezüglich des Hundes führen, sondern vielmehr dazu, dass sich der Halter seiner Pflichten bewusst wird und die nötigen Fähigkeiten entwickelt, um seinen Hund unter Kontrolle zu haben. Zudem bedeutet ein bestandener Test nicht, dass der Hund niemals beißen wird. Er sollte jedoch seinen Halter dazu veranlassen, die Arbeit mit seinem Schützling sein ganzes Leben lang fortzuführen.
- > Fällt auch die dritte Beurteilung der Führbarkeit negativ aus, muss das LSVW den Halter und seinen Hund zu einer offiziellen Beurteilung vorladen, die vom LSVW durchgeführt wird; es wird ein Protokoll erstellt und anschliessend, falls nötig, eine Verwaltungsverfügung erlassen, die erzieherische Massnahmen vorschreibt (zum Beispiel die Pflicht, einen Hundeerziehungskurs zu absolvieren unter Beizug eines Tierarztes für Verhaltensmedizin) und/oder Massnahmen für die öffentliche Sicherheit (wie Leinen- oder Maulkorbpflicht); der Hund wird danach, zum Beispiel nach 12 Monaten, erneut vom LSVW beurteilt; bei diesem seit 13 Jahren bestehenden System handelt es sich um ein individuell angepasstes Vorgehen, das massgeschneidert ist für jedes Dossier, sich jedoch nicht flächendeckend anwenden lässt, da es zu aufwändig wäre hinsichtlich Zeit, sowie finanzieller, juristischer und personeller Ressourcen.
- > Im Vorfeld der Beurteilung der Führbarkeit hat die Halterin oder der Halter des neuen Hundes die Möglichkeit, praktische Kurse zu besuchen. Es liegt im Ermessen der Halterin oder des Halters, zu beurteilen, ob solche Kurse nötig sind. Das Ziel besteht letztendlich darin, dass die Führbarkeit positiv beurteilt wird. Die praktische Ausbildung bzw. die Kurse liegen in der Verantwortung des Hundehalters.

- > Das LSVW legt in einem standardisierten Formular die Bedingungen für die Beurteilung der Führbarkeit fest, basierend auf dem von der VSKT 2010 in der Westschweiz festgelegten Modell. Dieses Formular lässt es den kynologischen Vereinen oder Ausbildungs- und Zuchtvereinen zukommen. Die Hundeausbilderinnen und -ausbilder, die die Beurteilungen vornehmen, erhalten das Beurteilungsformular von den Vereinen;
- > Das LSVW kann diese Kurse stichprobenweise kontrollieren. Zeigen sich bei einer Kontrolle Mängel, kann das LSVW der Hundeausbilderin oder dem -ausbilder die Möglichkeit entziehen, praktische Beurteilungen vorzunehmen.
- > Die Hundeausbilderinnen und -ausbilder müssen alle nicht bestandenen Beurteilungen dem LSVW melden (und erwähnen, ob es sich um die erste, zweite oder dritte nicht bestandene Beurteilung handelt);
- > Das LSVW kann vom Hundehalter jederzeit verlangen, den Sachkundenachweis oder das Ergebnis der Beurteilung der Führbarkeit vorzuweisen;
- > Aufhebung von Kapitel 2.2 über die Modalitäten der Haltungsbewilligung für bewilligungspflichtige Rassen und Rassentypen und die Bewilligung, mehrere Hunde zu halten.

Die Nachkontrolle von Problemhunden (zum Beispiel, wenn die Beurteilung der Führbarkeit dreimal negativ ausfiel) erfolgt durch das LSVW. Das LSVW geht davon aus, dass von den 1500 Beurteilung der Führbarkeit, die jährlich vorgesehen sind, rund 200-300 Hunde gemeldet werden, die vom LSVW kontrolliert werden müssen. Das LSVW wird stichprobenweise kontrollieren.

Die Aufhebung der Bewilligungspflicht für Listenhunde (potenziell gefährliche Hunde) und der Bewilligungspflicht für die Haltung von mehreren Hunden hat den Vorteil, dass sich das LSVW nicht mehr *per se* um diese Bewilligungen kümmern muss und seine Ressourcen für die Kontrolle von Fällen einsetzen kann, in denen Hunde ein tatsächliches Risiko darstellen, oder damit Wiederholungsfälle vermieden werden können. So kann sich das LSVW auf die Meldungen von Hundebissen und von übermässigem Aggressionsverhalten konzentrieren sowie auf die Fälle von Hunden (und ihren Haltern) die die Beurteilung der Führbarkeit nicht bestanden haben.

3.2. Verbot, Hunde zum Beissen abzurichten (Schutzhundesport)

Was den Antrag betrifft, den Schutzdienst im Sportbereich (Schutzhundesport) im Kanton Freiburg zu verbieten oder zumindest stark und streng zu regeln und Strafen bei Regelverstössen vorzusehen, weist das LSVW darauf hin, dass es eine Weisung zum Schutzdienst im Sportbereich erlassen hat. Schon vor zwei Jahren wurde eine Arbeitsgruppe ILFD-SJD gebildet, um eine Weisung zu dieser speziellen Praktik im Hundesport zu erlassen. Die Weisung zum Schutzdienst im Sportbereich wurde publiziert und ist am 5. November 2020 in Kraft getreten. Sie ermöglicht es, die besagte Aktivität besser einzugrenzen und den Sicherheitsaspekt in den Vordergrund zu stellen, der bei der Ausübung dieser Tätigkeit gewährleistet sein muss. <https://www.fr.ch/de/alltag/heimtiere/hunde>.

Für die Polizei, den Zoll, die Armee sowie Sicherheitsbeamtinnen und -beamte ist der gesetzliche Rahmen auf Bundes- und kantonaler Ebene vorgegeben (wodurch die Nutz- und die Sicherheits-hunde gemäss Art. 36 Abs. 2 HHG und Artikel 1 Abs. 3 der Weisung ausgeschlossen sind). Die Regelung des Schutzdiensts im Sportbereich betrifft somit die sog. «zivilen» Hunde und ist in Artikel 46 HHR vorgesehen. Der Artikel besagt, dass das LSVW die Schutzdienstausbildung im

Sportbereich in einer Weisung regelt. Rund 20 Kontrollen (15 Arbeitstage) werden für diese Aktivität jährlich durchgeführt werden.

Die Urheber der Motion haben im Übrigen von der Weisung Kenntnis genommen und äusserten ihre Genugtuung darüber. Sie haben erklärt, auf ein Verbot des Schutzdienstes im Sportbereich zu verzichten. Sie betonen die Notwendigkeit einer besseren Regelung und begrüssen die Weisung des LSVW. Sie schlagen vor, dass das LSVW nach zwei Jahren und mit einem gewissen Abstand eine neue Beurteilung der Weisung vornimmt und sie entsprechend seiner Feststellungen und koordiniert mit der Association Fribourgeoise des Clubs Cynologiques (AFCC) anpasst. Sollte das LSVW zum Beispiel unbewilligte Trainings (auf privater Basis ausserhalb von Klubs oder an nicht gesicherten Orten) feststellen, könnte die Weisung in Artikel 7 ein Verbot des Schutzdienstes im Sportbereich ausserhalb von Klubs vorsehen. Zum jetzigen Zeitpunkt sollte diese Weisung beibehalten werden, da sie es den Freiburgerinnen und Freiburgern, die dies möchten, ermöglicht, die Aktivität des Schutzdienstes im Sportbereich unter den vom Bundes- und vom kantonalen Recht vorgegebenen Bedingungen und in einem besseren Rahmen weiter zu betreiben und diese sportliche Disziplin so gut als möglich nicht zu gefährden.

4. Schlussfolgerung

Der Staatsrat heisst die Anträge der Motion M 2020-GC-159 teilweise gut:

1. Annahme der Einführung von obligatorischen Theoriekursen für alle neuen Hundehalter oder für Personen, die seit mindestens zehn Jahren keinen Hund mehr gehalten haben, sowie der Pflicht, mit jedem neuen Hund innerhalb von 18 Monaten nach der Erfassung des Hundes in der Datenbank AMICUS eine Führbarkeitsbeurteilung erfolgreich zu absolvieren. Diese Einführungen erfolgen über eine Änderung des HHG und des HHR und nicht über eine neue Ausführungsverordnung.
2. Ablehnung des Verbots der Schutzdienstaktivität im Sportbereich, da die Problematik inzwischen mit dem Inkrafttreten der neuen Weisung des LSVW über den Schutzdienst im Sportbereich von 2020 geregelt ist. Nach zweijähriger Anwendung wird die Weisung, die 2020 in Kraft getreten ist, neu beurteilt werden.

2. März 2021